

RS OGH 1953/4/15 2Ob56/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1953

Norm

StVO §7 Abs1 Ib

StVO §10 Abs1

Rechtssatz

Dem verunglückten Radfahrer wie dem beklagten Autofahrer liegt die Nichteinhaltung der vorschriftsmäßigen Fahrbahn zu Last. Während aber der Radfahrer, wenn auch nicht rechtzeitig, seinen Fehler korrigieren und richtig rechts ausweichen wollte, hat der Beklagte auf seiner unrichtigen Fahrweise beharrt und kein richtiges Ausweichmanöver eingeleitet, obwohl er dasselbe vom Radfahrer nicht voraussetzen durfte. Sein Verschulden muß daher als weit überwiegendes angesehen und die Schadensteilung 3/4 zu 1/4 als richtig bezeichnet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 56/53

Entscheidungstext OGH 15.04.1953 2 Ob 56/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0073417

Dokumentnummer

JJR_19530415_OGH0002_0020OB00056_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at